

**Auszug**  
**Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss,**  
**die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig**  
**vom 1. November 2016**

§ 22  
Einwohneranträge

Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.